

Rabl führt für die von ihm vertretene Meinung nur die „Erblasserfeindlichkeit“ dieser Regelung ins Treffen. Eine solche wäre – so man sie als vorliegend ansieht – als Ergebnis einer gesetzgeberischen Wertung aber zu akzeptieren.

Grundlegende Anforderungen an die Qualität des – wieder aufgenommen oder erstmals entstandenen – Naheverhältnisses müssen im vorliegenden Fall nicht näher untersucht werden, weil das nach den Feststellungen zwischen dem Kl und seinem Vater bestehende Verhältnis einem üblichen Familienverhältnis zwischen Kind und Elternteil in dieser Lebensphase jedenfalls entspricht. Für den vom Bckl in der Rev geforderten Vergleich des Zeitraums ohne Naheverhältnis mit dem ab dem Zeitpunkt von dessen Aufnahme bietet die gesetzliche Regelung jedenfalls keinen Anhaltspunkt.

Anmerkung



Dr. MAXIMILIAN HARNONCOURT ist Rechtsanwalt und Partner bei RHE Rechtsanwälte in Wien.

Mit der vorliegenden Entscheidung bestätigt der OGH, dass die für eine Pflichtteilsminderung notwendige Voraussetzung der Entfremdung über einen längeren Zeitraum nicht „irgendwann“ zu Lebzeiten, sondern durchgehend vor und bis zum Tod des Erblassers vorgelegen haben muss.

Damit ist der OGH auf Linie mit der hL (vgl nur *Welser*, Erbrechts-Kommentar § 776 ABGB Rz 5), die sich zur Begründung

neben den Mat (ErläutRV 688 BlgNR 25. GP 31) im Kern auf den Wortlaut beruft: Im Mittelpunkt steht dabei die Wendung, wonach „über einen längeren Zeitraum **vor dem Tod**“ (§ 776 Abs 1 ABGB) kein Naheverhältnis bestand. Diese Formulierung lässt sich nur entweder in der Abgrenzung zu „nach dem Tod“ oder in der Abgrenzung zu „sonst zu Lebzeiten“ verstehen. Nachdem ein Naheverhältnis nach dem Tod logisch ausgeschlossen ist und der Gesetzestext nicht als „leere Worthülse“ verstanden werden darf, lässt sich der Wortlaut nur so verstehen, dass die Entfremdung durchgehend bis zum Tod vorgelegen haben muss (aus *Kogler in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang-Kommentar³ § 776 ABGB Rz 16). Zu Recht abgelehnt wird daher mE die Ansicht von *Rabl* (NZ 2015, 321 [330]), der für eine derart „erblasserfeindliche Auslegung“ keine Grundlage im Wortlaut sieht.

Auf einer Linie mit seiner eigenen Judikatur bleibt der OGH (obiter) mit seinen Ausführungen zur Frage des „längeren Zeitraums“, in dem kein Kontakt zwischen Erblasser und Pflichtteilsberechtigtem vorliegen durfte. Hier verweist er auf die „im Regelfall als relevant angesehenen zwei Jahrzehnte(n)“ vor dem Tod (2 Ob 83/21 a; nunmehr zusammengefasst in RIS-Justiz RS0133874).

Auf die Kritik aus der Lehre (va *Entleitner*, iFamZ 2026, 2022, 153) geht der OGH – nachvollziehbarerweise mangels Entscheidungsrelevanz – nicht ein. Dennoch wird man zu dieser Frage nunmehr von einer gefestigten Rsp ausgehen können. Ein „Schlupfloch“ für ein – zumindest sehr eingeschränkt anwendbares – „bewegliches System“ (vgl *Entleitner*, Zak 2018, 104) bleibt aber: Offen ist, welche Fälle der OGH in Zukunft nicht als „Regelfall“ einstuft, bei denen auch eine kürzere Entfremdung als 20 Jahre ausreicht.

Auskunftsrecht von Pflichtteilsberechtigten gegenüber einer Privatstiftung

§§ 781, 786 ABGB

- ▶ Die Privatstiftung als Geschenknehmerin hat nach § 786 Fall 3 ABGB im Hinblick auf die ihr vom Erblasser gemachten Vermögenswidmungen (§ 781 Abs 2 Z 4 ABGB) alle zur Ermittlung des Werts des gewidmeten oder sonst unentgeltlich zugewendeten Vermögens im Zeitpunkt des Vermögensopfers notwendigen Informationen zu erteilen. Tritt das Vermögensopfer erst mit dem Tod des Erblassers ein, ist jedenfalls Auskunft über das Vermögen der Privatstiftung zu diesem Zeitpunkt zu geben. Weiters kann in diesem Fall auch die Auskunft über unentgeltliche Zuwendungen durch Dritte erforderlich sein.
- ▶ Eine Privatstiftung, der der Erblasser Vermögen zugewendet hatte, hat den Pflichtteilsberechtigten in Analogie zu § 786 Fall 1 und 2 ABGB Auskunft über die Einräumung einer Begünstigtenstellung und über Ausschüttungen an Begünstigte zu erteilen, wenn dem Nachlass und den Erben insofern kein Auskunftsrecht gegenüber der Privatstiftung zukommt. Diese Verpflichtung besteht, soweit die Einräumung einer Begünstigtenstellung oder Aus-

schüttungen an Begünstigte auf dem Willen des Erblassers beruhen.

- ▶ Auf dieser Grundlage hat die Privatstiftung dann, wenn der Erblasser bis zu seinem Tod über ein Widerrufs- oder umfassendes Änderungsrecht verfügte, Auskunft darüber zu erteilen,
 1. welchen Personen zu diesem Zeitpunkt die Stellung als Begünstigter eingeräumt war,
 2. welche Ausschüttungen bis zu diesem Zeitpunkt an Begünstigte geleistet wurden, wobei sie über Ausschüttungen an nicht abstrakt pflichtteilsberechtigten Personen nur insofern Auskunft zu erteilen hat, als diese innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgten.

Erbrecht

OGH 26. 3. 2026, 2 Ob 115/25 p (OLG Wien 16 R 202/24 d; LGZ Wien 18 Cg 53/24 g)

Privatstiftung; Pflichtteilsberechtigter; Auskunft; Begünstigter

EvBl 2026/168

Bearbeitet von ANDREW ANNERL

Anmerkung



Dr. ALEXANDER HOFMANN, LL.M., ist Rechtsanwalt in Wien.

Die Entscheidung schließt eine kritische Lücke zur Durchsetzung des Pflichtteils in Erbfällen mit einer Privatstiftung (in der Folge PS). Die Bezifferung des Anspruchs erfordert sowohl Kenntnisse vom gestifteten Vermögen (§ 782 Abs 2 Z 4 ABGB) als auch über die Begünstigungen (§ 782 Abs 2 Z 5 ABGB). Das gilt gerade dann, wenn man der strittigen Meinung folgte, dass die Begünstigung nach Z 5 in Konkurrenz mit der Hinzurechnung der Vermögenswidmung nach Z 4 gleichrangig begehrt werden müsse (*Zöchling-Jud*, Zur Haftung von Privatstiftung und Begünstigten nach § 789 ABGB, in FS Schauer [2022] 649 [656 ff]; aA *Umlauf*, Privatstiftung und Pflichtteilsrecht – eine Replik auf *Zöchling-Jud*, NZ 2023, 595 [597 ff]; A. Hofmann, Pflichtteilsrechtliche Gestaltungsgrenzen – Rechtsunsicherheit und Beweisrisiken, NZ 2025, 284 [293 ff]).

Nur die Verlassenschaft (in der Folge Verl) hat nach § 786 Fall 1 und 2 ABGB uneingeschränkt alle Zuwendungen zu beauskunften. Dazu würden auch die (mittelbaren) Begünstigungen über eine PS gehören. Die Verl kann aber auf diese Informationen der PS nicht zugreifen. Die PS hinwieder könnte nach der Trennungsthese (keine Inventarisierung des Stiftungsvermögens [8 Ob 115/11 m Pkt 1.]; abw *Paulsen* [PSR 2012, 128] zur Einbeziehung von Stifterrechten) vom Pflichtteilsberechtigten nur auf Auskunft über das gestiftete Vermögen (Z 4) belangt werden. Als rechtlich selbstständige Vermögensmasse wäre sie für Ansprüche gegen die Verl nicht passiv legitimiert, gleichwohl die Begünstigungen (Z 5) im Stifterwillen wurzeln. Folglich müssten die Begünstigten geklagt werden, die sich die geforderte Informationen gem § 30 PSG ihrerseits von der PS zu holen hätten. Einzelne Zuwendungsempfänger sind aber nur zur Offenlegung der ihnen selbst gemachten Geschenke verpflichtet (§ 786 Fall 3 ABGB; 2 Ob 60/22 w Rz 24), soweit solche indiziert sind. Die Verl muss dagegen gem § 786 Fall 1 und 2 ABGB alle Schenkungen beauskunften, sofern nur irgendeine Zuwendung zu vermuten ist (RIS-Justiz RS0133354).

Der OGH verweist auf die vermögensverteilende Funktion der PS als „verlängerter Arm“ des Stifters und erspart dem Pflichtteilsberechtigten die mit dem Umweg über die Begünstigten verbundenen prozeduralen und materiellrechtlichen Hürden. Fällt infolge Zwischenschaltung einer PS die einfachere zu erschließende Informationsquelle der Verl weg, ist die Auskunft

an Stelle der Verl von der PS zu geben. Auch Stiftungskonstruktionen sollten es nicht ermöglichen, Pflichtteilsberechtigte zu „pflanzen“ (so treffend *Rabl*, Pflichtteilerfüllung durch letztwillige Zuwendung, in *Kogler/Zöchling-Jud*, 10 Jahre ErbRÄG [2026] 83 [100], iZm § 762 ABGB). Der OGH verneint auch besondere Geheimhaltungsinteressen der PS gegenüber Pflichtteilsberechtigten.

Damit ist der OGH von der Trennungsthese abgerückt und ordnet die PS dem Nachlass zu (s *Limberg*, Privatstiftung und Erbrecht [2006] 44 ff, zur Berechnung des gemeinen Pflichtteils vom Vermögen der PS im alten Recht [§ 787 ABGB aF]). Der OGH stützt sein Ergebnis auf § 786 Fall 1 und 2 ABGB analog. Die formale Abgrenzung des Vermögenskreises der PS von der Verl lässt sich auch mit Argumenten der Rsp zur PS in der nahehelichen Aufteilung relativieren. Wird Vermögen mittels einer PS weitergegeben, muss sie für die anspruchsbegrenzende Vermögenszuordnung „weggedacht“ werden (1 Ob 14/21 x Rz 56 für die naheheliche Aufteilung). Insb im erbrechtlichen Zusammenhang spricht für diesen Gedanken, dass die Verl und die PS ähnliche Funktionen erfüllen. Die Verl ist wie die PS Eigentümerlos und rechtsfähig, dh eine selbstständige Vermögensstiftung (A. Hofmann, Die Kontoöffnung im Verlassenschaftsverfahren, NZ 2014, 1 [6 f]). Sie entsteht ex lege mit dem Tod. Ihr Vermögen soll nach dem letzten Willen den todeswegig Begünstigten zukommen. Auf ähnliche Weise wird der Erblasser postmortal von der lebzeitig mit seiner Widmung „abgespaltenen“ PS repräsentiert. Die Stiftungserklärung bestimmt die Verteilung des Vermögens wie ein Testament mit dem Stiftungsvorstand als Vollstrecker. Es liegt daher nahe, die PS und den Nachlass erbrechtlich gleich zu behandeln. Das muss letztendlich zu der von *Umlauf* und vom Verfasser (*Umlauf*, NZ 2023, 595 [599 ff]; A. Hofmann, NZ 2025, 284 [295 f]; aA *Zöchling-Jud* in FS Schauer 649 [661 ff]) vertretenen Ansicht führen, dass die PS auch zwei Jahre nach Erbringung des Vermögensopfers für den vollen Geldpflichtteil haftet, soweit das noch nicht ausgeschüttete Vermögen für Pflichtteilsberechtigte bestimmt ist. Abzuwarten bleibt, ob die Rsp die in der Entscheidung angelegten Überlegungen fortführt und auf die Passivlegitimation der PS für Zahlungsansprüche überträgt.

Die Einschränkung des geformten Rechtssatzes auf vorbehaltenen Stifterrechte ist allerdings nicht stimmig. Wird die Auskunftspflicht der PS bejaht, weil selbst vorbehaltene Stifterrechte der Verl die Informationsbeschaffung nicht ermöglichen, muss dies noch vielmehr auf die kontrollfreie PS zutreffen. Obwohl eine Aufhebungsentscheidung erging, dürfte der fortgesetzte Rechtsgang mit den getroffenen Aussagen am Ergebnis nichts mehr ändern.

Beendigung einer Personengesellschaft

§ 30 Abs 2, § 131 UGB; § 40 FBG. Die Einstellung des Geschäftsbetriebs iSv § 30 Abs 2 UGB führt keinesfalls zur Beendigung einer eingetragenen PersGes. Bei Vermögenslosigkeit kann eine eingetragene PersGes nur erlöschen, wenn sie zuvor aufgelöst wurde. Das amtswegige Löschen der „Firma“ einer PersGes gem § 30 Abs 2 UGB scheidet daher aus, ebenso wie eine analoge Anwendung des § 40 FBG.

Bearbeitet von ANDREW ANNERL

Gesellschaftsrecht

OGH 24. 2. 2026, 6 Ob 214/25 a (HG Wien 60 R 51/25; BGHS Wien 15 C 207/22 h)
Personengesellschaft; Beendigung; Auflösung; Vermögenslosigkeit

EvBl 2026/169